

Jugendordnung

der

Polizei - Sportvereinigung Bochum e. V.,

Abteilung Judo & Jiu-Jitsu

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugend**versammlung**
- § 5 Jugend**vorstand**
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Sportverkehr
- § 9 Änderungen der Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Sportjugend der Judo & Jiu-Jitsu Abteilung der Polizei - Sportvereinigung Bochum (nachfolgend PSV Bochum genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend, insbesondere die Trainer, Übungsleiter und Betreuer.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Jugend der Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel. Die buchhalterische Kassenführung obliegt dem Kassierer der Abteilung Judo /Jiu-Jitsu.

(2) **Ziele und** Aufgaben der Jugend der PSV Bochum sind insbesondere:

1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
3. **das Kennenlernen und Einüben demokratischer Verhaltensweisen sowie die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Jugend im Verein,**
4. **die Stärkung des alters- und nationalitätenübergreifenden Miteinanders der Kinder und Jugendlichen durch gemeinsame bildungs- und freizeitorientierte Angebote,**
5. **die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, besonders hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenzen und der Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, Entwicklungen und Fragen der Zeit (auch in Kooperation mit anderen Jugendorganisationen und Bildungseinrichtungen).**

§ 3 Organe

Die Organe der Jugend sind:

Die Jugend**versammlung** und der Jugend**vorstand**

§ 4 Jugendversammlung

- (1) **Die Jugendversammlung** ist das oberste Organ der Abteilungsjugend. Sie besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugend**versammlungen**.
- (3) Die ordentliche Jugend**versammlung** findet jährlich statt.

- (4) Der Jugend**vorstand** lädt zur Jugend**versammlung** mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (5) Der Jugend**vorstand** kann eine **außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn er die Notwendigkeit hierfür als gegeben ansieht. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.** Für die außerordentlichen Jugend**versammlungen** gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Versammlungen.
- (6) Die Aufgaben der Jugend**versammlung** sind:
 1. das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 2. das Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugend**vorstandes**,
 3. die Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlüsse des Jugend**vorstandes**,
 4. die Entlastung des Jugend**vorstandes**,
 5. die Wahl des Jugend**vorstandes** alle 2 Jahre und
 6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennt.
- (8) Die Mitglieder der Abteilungsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (9) Die Jugend**versammlung** ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Jugendvorstand****

- (1) Der Jugend**vorstand** besteht aus:
 1. dem/der Jugendleiter/in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
 2. bis zu drei Beisitzer/innen und
 3. einer weiblichen und einem männlichen Jugendsprecher/in, die/der zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Als Beisitzer/innen können auch Personen mit besonderer Funktion gewählt werden.
- (3) Die/der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Jugend**leiter/in** ist Mitglied des erweiterten Abteilungsvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Jugend**vorstandes** werden von der Jugend**versammlung** gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) In den Jugend**vorstand** ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Jugend**vorstand** erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugend**versammlung**.
- (7) Der Jugend**vorstand** ist für seine Beschlüsse der Jugend**versammlung** und dem Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich.
- (8) Die Sitzung des Jugend**vorstandes** findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugend**vorstandes** ist vom/von der Vorsitzende(n) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Jugend**vorstand** ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Jugend zufließen, im Rahmen der Vorgaben der Jugend**versammlung**.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugend**vorstand** Arbeitsgruppen bilden, die ihn unterstützen und beraten.

§ 8 Sportverkehr

Die Einzelheiten des Sportverkehrs regelt die Jugendsportordnung des jeweiligen Fachverbandes.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugend**versammlung** oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugend**versammlung** beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Änderungen der Jugendordnung müssen in der Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt werden.

Genehmigt gem. Mitgliederversammlung der Abteilung vom

Abteilungsleiter/in:

Geschäftsführer/in: